

Titel:

unzulässige Beschwerde gegen Kostenansatz

Normenkette:

GKG § 66 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6

GKG-KV Nr. 1812

Leitsatz:

Die Beschwerde gegen eine Erinnerung, die sich gegen den Ansatz der Festgebühr nach GKG-KV Nr. 1812 in Höhe von 60 EUR richtet, ist mangels Erreichen der Beschwerdesumme von 200 EUR unzulässig, wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich zugelassen wurde. (Rn. 7 und 8) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Erinnerung, Beschwerde, Gerichtskosten, Zulässigkeit, Festgebühr, Beschwerdesumme

Vorinstanz:

LG München I, Beschluss vom 11.12.2020 – 13 T 10699/20

Rechtsmittelinstanz:

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 25.03.2021 – III ZB 6/21

Fundstelle:

BeckRS 2021, 10625

Tenor

Die Beschwerde des Antragstellers vom 23.12.2020 gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 11.12.2020 wird verworfen.

Gründe

I.

1

Mit Schreiben vom 12.11.2020 hat der Antragsteller gegen die Schlusskostenrechnung vom 29.10.2020 (Kostenrechnung II, Nr. ...; Kostenrechnung der LJK vom 04.11.2020: Kassenzeichen: ...) „Einspruch, Widerspruch und Rechtsbeschwerde“ eingelegt.

2

Mit der angegriffenen Rechnung wurde dem Antragsteller eine Beschwerdegebühr nach Nr. 1812 KV-GKG in Höhe von € 60,- in Rechnung gestellt. Konkret abgerechnet wurde das unter dem Az. 13 T 10699/20 geführte Beschwerdeverfahren (vgl. Beschluss vom 02.10.2020, Bl. 30/32 d.A.).

3

Nach Nichtabhilfe durch die Kostenbeamtin (vgl. Bl. 40 d.A.) wies das Landgericht die Erinnerung des Antragstellers mit Beschluss vom 11.12.2020 zurück (vgl. Bl. 44/46 d.A.). Der Beschluss enthielt die Rechtsmittelbelehrung „Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar“.

4

Gegen diesen Beschluss, dem Antragsteller offensichtlich am 18.12.2020 zugegangen, erhob dieser mit Schreiben vom 23.12.2020 „Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 544 ZPO“ und beantragte „Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV“ (vgl. Bl. 47/48 d.A.).

5

Im Beschluss vom 30.12.2020 (vgl. Bl. 49/51 d.A.) hat das Landgericht der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

6

Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

7

Nach § 66 Abs. 2 GKG findet gegen die Entscheidung über die Erinnerung die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands € 200,- übersteigt. Vorliegend beträgt die Beschwerdegebühr als Festgebühr jedoch nur € 60,-, sodass die Beschwerde nicht statthaft ist.

8

Das Landgericht hatte in seiner Rechtsmittelbelehrung auf die Unanfechtbarkeit hingewiesen und entsprechend die Beschwerde auch nicht ausdrücklich zugelassen. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar (vgl. § 66 Abs. 3 a.E. GKG).

9

Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei (§ 66 Abs. 8 GKG).